

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Vereinssitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 5 Mitglieder
- § 6 Aktive Mitglieder
- § 7 Schüler- und Jugendmitglieder
- § 8 Passive Mitglieder
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss
- § 11 Beschwerde gegen Mitgliedschaftsentzug
- § 12 Mitgliedschaftsrechte
- § 13 Verpflichtung der Mitglieder
- § 14 Gastspieler
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Festsetzung der Gebühren
- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstandschaft
- § 19 Amtszeit
- § 20 Ehrenpräsident
- § 21 Spielbetrieb
- § 22 Sportwart – Spielausschuss
- § 23 Schriftverkehr
- § 24 Kassenführung
- § 25 Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse
- § 26 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 27 Tagungspunkte der Mitgliederversammlung
- § 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 29 Stimmrecht der Mitglieder
- § 30 Versammlungsprotokoll
- § 31 Haftung bei Unfall und Diebstahl
- § 32 Haftung ehrenamtlicher Träger
- § 33 Vermögen und Schulden des Clubs
- § 34 Satzungsänderung

- § 35 Clubzweckänderung
- § 36 Clubauflösung
- § 37 Schiedsgerichtvereinbarung

Satzung

§ 1 Name und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Elchesheim-Illingen“.
Unter diesem Namen ist er in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Elchesheim-Illingen
Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V.

§ 2 Zweck

Der Tennisclub Elchesheim-Illingen e.V. mit Sitz in Elchesheim-Illingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports mit dem Ziel, den schaffenden Menschen Gesundheit und Erholung zu vermitteln, sowie Jugendliche durch die kulturellen Werte des Sports zu erziehen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Turnieren und Clubwettkämpfen verwirklicht, welche dem reinen Sportgedanken dienen.

§ 2 Zweck (wird durch §2 rote Schrift ersetzt)

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports mit dem Ziel, den schaffenden Menschen Gesundheit und Erholung zu vermitteln, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sports zu erziehen und durch Veranstaltungen von Turnieren und Clubwettkämpfen dem reinen Sportgedanken zu dienen.
Der Zusammenhalt der Mitglieder soll außerdem durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

**Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

§3 alt – (wird durch §3 rote Schrift ersetzt)

Der Club dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen gemeinnützigen Zwecken.

Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder und Organe und Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Bei Bedarf können Übungsleiter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a beschäftigt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.
Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle, des Clubhauses und für die Anlage- und Platzpflege ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte auch entgeltlich anzustellen. §3 Satz 5 ist zu beachten.

§ 5 Mitglieder

Der Tennisclub Elchesheim-Illingen besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Schüler- und Jugendmitgliedern
3. Passiven Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

§ 6 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können alle über 18 Jahre alte Personen werden. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs berechtigt.

Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden und wird dann vom Vorstand entschieden. Jedem aktiven Mitglied muss auf Antrag der Übertritt in die passive Mitgliedschaft gestattet werden. Er kann jedoch nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Wird ein passives Mitglied wieder aktiv, so ist erneut die jeweils gültige Aufnahmegebühr zu zahlen.

Passives Wahlrecht hat jedes aktive Mitglied, das dem Verein seit mindestens einem Geschäftsjahr angehört.

§ 7 Schüler- und Jugendmitglieder

Schüler- und Jugendmitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden.

Sie haben in der Mitgliedsversammlung Sitz und ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht. Sie sind zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs nach näherer Maßgabe der Platz- und Spielordnung berechtigt.

Das Aufnahmegesuch bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Bei der Erreichung der Altersgrenze im laufenden Geschäftsjahr erfolgt die Übernahme in die nächst höhere Gruppe zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

§ 8 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, welche den Tennissport nicht ausüben, aber fördern wollen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie haben außerdem freien Zutritt zu den Platzanlagen und den sportlichen Veranstaltungen, jedoch keinen Anspruch auf Benutzung der Tennisplätze.

Bei einer Ummeldung während des Jahres vom passiven zum aktiven Mitglied ist der Differenzbetrag der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages nachzuzahlen. Passives Wahlrecht hat jedes passive Mitglied, das dem Verein seit mindestens einem Geschäftsjahr angehört.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand bei Zustimmung von 3/4 aller Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
3. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen

- a) wegen Handlungen, die geeignet sind, das sportliche oder gesellschaftliche Ansehen des Clubs zu schädigen,
- b) wegen unsportlichen Verhaltens oder Verletzungen der Amateurbestimmungen,

- c) wegen wiederholter Weigerung, den Beschlüssen oder Anordnungen der zuständigen Organe des Clubs Folge zu leisten,
- d) wenn trotz Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4 Stimmenmehrheit.

§ 11 Beschwerde gegen Mitgliedschaftsentzug

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes, durch welche die Mitgliedschaft entzogen oder die Rechte eingeschränkt werden, steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss unter schriftlicher Zustimmung von mindestens 1/5 der Clubmitglieder durch den Beschwerdeführer innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des anzufechtenden Vorstandsbeschlusses erfolgen und zwar durch entsprechenden Antrag an den Sprecher des Präsidiums. Das Präsidium hat dann die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliederrechte beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, es sei denn, dass ihm vom Vorstand auf Antrag Stundung gewährt wird. Das Recht auf Betreten und Benutzung der Platzanlagen ruht ferner bei einem Ausschluss auf Zeit nach Maßgabe der Vorstandschaft.

§ 13 Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung und sonstigen Anordnungen des Clubs und seiner Organe.

Die aktiven Mitglieder sind vor allem auch gehalten, ihr ganzes sportliches Können in den Dienst des Clubs zu stellen und sich nach Möglichkeit zu Mannschaftskämpfen zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Clubs die sportliche und erzieherische Idee, die der Club verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrnehmen.

§ 14 Gastspieler

Gäste sind nach in der jeweils gültigen Platz- und Spielordnung festgelegten Regelung spielberechtigt.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 16 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühren oder der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, neben Geld auch Sach- und Dienstleistungen festzulegen. Nachlässe auf Jahresbeiträge kann der Vorstand in begründeten Fällen gewähren.

§ 17 Vereinsorgane

Die Organe des Tennisclubs sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 18 Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Schriftführer/in, dem Kassenwart/in, dem Sportwart/in, dem Jugendwart/in und Vergnügungswart/in. Schriftführer, Kassen-, Sport-, Jugend- und Vergnügungswart/in, können weitere Stellvertreter haben. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung weitere Personen in den Vorstand wählen. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Funktion wählen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt eine Platz- und Spielordnung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus mindestens 2 maximal 4 Personen. Jedes Präsidiumsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Zur Aufnahme von Krediten bedarf es eines Beschlusses der

Gesamtvorstandschafft. Dem Präsidium obliegt die Leitung und Führung des Vereins. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher. Der Sprecher des Präsidiums führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Es werden jeweils nur die Hälfte der Präsidiumsmitglieder für zwei Jahr gewählt. In jedem Jahr findet somit für die Hälfte der Präsidiumsmitglieder Neuwahlen statt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt gemäß Beschluss der Präsidiumsmitglieder und ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Tritt das gesamte Präsidium zurück, muss das Präsidium noch eine Sitzung des Vorstands einberufen. Die Mitglieder des Vorstands bestimmen dann aus ihren Reihen eine kommissarische Vereinsleitung bis zu den Neuwahlen, die auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen sind.

3. Die Mitglieder des Vorstands können auch Präsidiumsmitglieder sein.

4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei hat jedes Präsidiums- und Vorstandsmitglied als Person eine Stimme. Schriftführer/in, Kassenwart/in, Sportwart/in, Jugendwart/in und Vergnügungswart/in und die/der jeweilige Stellvertreter/in haben im Vorstand in der jeweiligen Funktion zusammen nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Präsidiums. Personen, welche eine beratende Funktion übertragen wurde, sind nicht stimmberechtigt.

§ 19 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dessen Nachfolger zunächst für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden gewählt. Für Präsidiumsmitglieder gilt §18 Abs.2.

§ 20 Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Präsidiums kann ein Präsident von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Präsident repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Er übernimmt keine aktive Geschäftsführung und ist nicht vertretungsberechtigt. Der Präsident ist nicht Mitglied des Vorstands. Der Präsident kann auf eigenem Wunsch an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt. Der Präsident wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 21 Spielbetrieb

Die Vorstandschafft ist der verantwortliche Leiter des ganzen Spielbetriebes. Ihr obliegt die Sorge für die Platzanlage und die Durchführung der Spiel- und Platzordnung. Der Sportwart sowie der Jugendwart haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Spielbericht zu erstatten.

§ 22 Sportwart - Spielausschuss

Dem Sportwart steht zur Unterstützung in sportlichen Angelegenheiten ein Spielausschuss mit beratender Stimme zur Seite.

Er besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden und aktiven Mitgliedern.

§ 23 Schriftverkehr

Den Schriftverkehr besorgt der Schriftführer des Clubs.

Er führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Das Protokoll wird von einem Präsidiumsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 24 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet das Clubvermögen führt die Mitgliederliste und zieht die Beiträge ein (Einzugsverfahren).

Er hat alljährlich am Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 25 Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, gegen Anordnungen einzelner Vorstandsmitglieder die Beschwerde an den Vorstand.

Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium in Textform durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage www.tc-elchesheim-illingen.de und durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde, dem Gemeindeanzeiger für die Gemeinde Elchesheim-Illingen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Tagesordnung ist mit der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Sprecher des Präsidiums eingereicht werden.

§ 27 Tagungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung

Jahres- und Geschäftsbericht des Präsidiums
Bericht des Sportwarts
Bericht des Jugendwarts
Bericht des Kassenwarts
Bericht der Kassenprüfer
Berichte der sonstigen Vorstandsmitglieder mit eigenen Aufgabengebieten
Entlastung und turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes

In der Versammlung wird ferner Beschluss gefasst über alle Clubangelegenheiten, deren Erledigung nach Satzung der Mitgliederversammlung zusteht.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, schriftlich oder mündlich.

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten kann das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer solchen muss erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 29 Stimmrecht der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr gleiches Stimmrecht. Es kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 30 Versammlungsprotokoll

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll wird von einem Präsidiumsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 31 Haftung bei Unfall und Diebstahl

Der Tennisclub haftet nicht für Unfälle und für abhanden gekommenes Eigentum der Mitglieder, Gäste und Zuschauer.

Jeder Besucher der Platzanlage handelt auf eigene Gefahr.

§ 32 Haftung ehrenamtlicher Träger

Der Ehrenamtliche einschließlich des ehrenamtlichen Vorstandes, haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit im Verein verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung freigestellt

§ 33 Vermögen und Schulden des Clubs

Das Clubvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder.

Für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

§ 34 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Rein redaktionelle Änderungen können vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss geändert werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften, für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

§ 34 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Rein redaktionelle Änderungen können vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss geändert werden.

§ 35 Clubzweckänderung

Zur Änderung des Clubzweckes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sie kann schriftlich eingeholt werden.

§ 36 Club-Auflösung

Der Tennisclub Elchesheim-Illingen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Elchesheim-Illingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll vorrangig zur Förderung des Tennissports als gemeinnütziger Zweck in der Gemeinde verwendet werden. Ist dies nicht möglich soll das Vermögen vorrangig zu gleichen Teilen den gemeinnützigen Sportvereinen im Ort zufallen.

§ 36 Club-Auflösung alt (wird durch §36 rote Schrift ersetzt)

Der Tennisclub Elchesheim-Illingen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Sie kann schriftlich eingeholt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder es beantragen.

Bei Auflösung des Clubs wird das gesamte Clubvermögen der Gemeinde Elchesheim-Illingen treuhänderisch zur Verwaltung so lange übergeben, bis am Ort wieder ein Tennisclub entsteht.

Nach Ablauf von 5 Jahren soll das Vermögen zu gleichen Teilen den in Elchesheim-Illingen vorhandenen Sportvereinen zufallen.

§ 37 Schiedsgerichtsverfahren

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichtes nur durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jede der Parteien ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitz wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende des Badischen Sportbundes einen Schiedsrichter als Vorsitzenden bestimmen. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten.

Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung.

Elchesheim-Illingen, den